OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606225/10/KPe

Datum:
Linz, 6. März 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner anlässlich der Beschwerde des J G D, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.09.2023, GZ: BHLL/923100007327/23, wegen beleidigender Schreibweise den

# B E S C H L U S S

I. Gegen den Beschwerdeführer wird gemäß § 34 Abs 2, Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idFBGBl I 137/2001 iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl 52/1991 idF BGBl I 57/2018 iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I 33/2013, eine Ordnungsstrafe in der Höhe von 150 Euro verhängt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang/Sachverhalt:

I.1. Mit im Rubrum näher bezeichnetem Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.03.2023 aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekannt zu geben, wer das Kraftfahrzeug am (im Schreiben konkret bezeichneten) Tattag zur Tatzeit am Tatort gelenkt habe. Der Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe in Höhe von 80 Euro (8 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

Zudem sprach die belangte Behörde aus, dass der Bf 10 Euro an Verfahrenskosten zu bezahlen habe.

I.2. Aufgrund der vom Bf binnen offener Frist erhobenen Beschwerde wurde diese samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, welches im Anschluss daran das verwaltungsgerichtliche Verfahren durchgeführt hat.

I.3. Im Anschluss an die mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29.01.2024 wurde das Erkenntnis mündlich verkündet, die Beschwerde abgewiesen und der Bf zu einem Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 16 Euro verpflichtet.

I.4. Mit hg Schreiben vom 05.02.2024 wurde dem Bf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung übermittelt und ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Beantragung einer ungekürzten Ausfertigung des ergangenen Erkenntnisses hingewiesen. Daraufhin hat der Bf (binnen offener Frist) mit handschriftlichem Schreiben vom 16.02.2024, hg eingelangt am 21.02.2024, die ungekürzte Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses beantragt. Dieses Scheiben lautet wie folgt:

*„Hörsching, am 16.02.2024*

*Hallo Bestätigungsverein*
*Volksgartenstr. 14*
*Linz*

*Betreff: Aufforderung zur Ausfolgung der ungekürzten Entscheidung iS des Wisches vom 5.2.2024, dessen Ausfertigung ich nunmehr VERLANGE!*

*Siehe Beilage,*
*die ist angeheftet !!!*

*D J*
*X*
*X*

*Unterschrift (unleserlich)*

*TAUGENICHTSE*
*SCHLEIMKRIECHER*
*KORRUPTE A . . . .*
*NIETEN*
*ETC.“*

Diesem Schreiben war eine Kopie des hg. Schreibens vom 05.02.2024 angeschlossen.

Das Schreiben des Bf war (gemäß Aufschrift am Briefumschlag) an das „LVWG“ (unter Anführung des Namens des erkennenden Richters und der richtigen Postanschrift) adressiert. Auf der Rückseite des Umschlags wurde als Absender „J. D, X“ angeführt.

## II. Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt I wiedergegebene Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und diesem Beschluss zugrunde gelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem verwaltungsgerichtlichen Verfahrensakt. Das handschriftliche Schreiben des Bf vom 16.02.2024 wird in diesem Beschluss wörtlich wiedergegeben.

## III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. § 34 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idF BGBl I 137/2001, lautet:

*„Ordnungsstrafen*

*§ 34. (1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.*
*(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.*
*(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.*
*(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.*
*(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.“*

III.2. Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen einer beleidigenden Schreibweise in schriftlichen Eingaben ist gemäß § 34 Abs. 3 AVG jene Behörde zuständig, die die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat. Zur Ahndung von in Eingaben enthaltenen Ordnungswidrigkeiten besteht somit die Zuständigkeit jener Behörde, die über diese Eingabe "zu verhandeln" hat (vgl. VwGH 25.9.2019, Ra 2018/09/0129; 16.10.2014, Ra 2014/06/0004; 25.9.2019, Ra 2018/09/0142, siehe auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 34 Rz 28 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Somit ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig zur Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsstrafe, zumal dieses auch über die Beschwerde selbst bzw. über den Antrag des Bf vom 16.02.2024 zu entscheiden hat.

III.3. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist das zu Punkt I.4. wörtlich wiedergegebene Schreiben des Bf eingegangen.

Der Bf bezeichnet darin das erkennende Gericht als „Bestätigungsverein“, das hg Schreiben vom 05.02.0204 als „Wisch“ und fügt am Ende seines Schreibens weitere Beschimpfungen (hervorgehoben durch die Verwendung von Majuskeln) bei, nämlich „TAUGENICHTSE, SCHLEIMKRIECHER, KORRUPTE A . . . . ., NIETEN, ETC.“.

III.4. Gemäß § 34 Abs. 2 AVG sind Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort

entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

Gemäß § 34 Abs. 3 AVG können die gleichen Ordnungsstrafen von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

III.5. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17.4.2012, 2010/04/0133, ausführt, liegt nach dessen Rechtsprechung eine beleidigende Schreibweise vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG reicht es aus, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat; auf das Vorliegen einer Beleidigungsabsicht kommt es hingegen nicht an. Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine schriftliche Äußerung den Anstand verletzt, ist auch zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen (vgl. zu allem etwa das hg. Erkenntnis vom 15.10.2009, Zl. 2008/09/0344, mwN).

Es ist daher niemand daran gehindert, einen Missstand, der nach seiner Meinung besteht, aufzuzeigen. Dies muss aber im Rahmen der Grenzen der Sachlichkeit erfolgen. (vgl. VwGH 27.05.1992, 92/02/0098).

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist eine Kritik somit dann gerechtfertigt und schließt damit die Anwendung des § 34 Abs 3 AVG aus, wenn sie sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstands entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (VwGH 28. 6. 1991, 90/18/0194; 16. 2. 1999, 98/02/0271; 15. 10. 2009, 2008/09/0344; vgl auch VwSlg 8796 A/1975; VwGH 20. 11. 1990, 90/18/0158; 27. 10. 1997, 97/17/0187; VfSlg 7900/1976; siehe auch Rz 17, 19).

Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, dann ist die Schreibweise als beleidigend zu qualifizieren (VwSlg 12.768 A/1988) und damit der Tatbestand des § 34 Abs 3 AVG erfüllt (VwGH 11. 12. 1985, 84/03/0155; 2. 7. 1990, 90/19/0299; VwSlg 14.064 A/1994; VwGH 4. 9. 1995, 94/10/0099; 10. 3. 1998, 97/08/0110).

Die vom Bf verwendeten Formulierungen am Ende seines Schreibens stellen mit angebrachter Kritik nicht zusammenhängende Beschimpfungen dar, die kein diskutables Werturteil iSd Art 10 Abs 1 MRK enthalten oder nur mit einem solchen in Zusammenhang stehen (vgl. VwGH 28.09.1995, 94/17/0427 und VwGH 10.03.1998, 97/08/0110).

Es kann im vorliegenden Fall daher kein Zweifel daran bestehen, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfene schriftliche Äußerung eine beleidigende Schreibweise darstellt. Auch kann der Beschwerdeführer das ordnungswidrige Verhalten nicht damit entschuldigen, dass die mit Ordnungsstrafe geahndete Äußerung eine "angemessene Entrüstung" auf das Handeln der Behörde zum Ausdruck bringen sollte (vgl. dazu VwGH vom 2.7.1990, 90/19/0299 sowie vom 15.10.2009, 2008/09/0344).

Dass sich der Bf einer beleidigenden Schreibweise bediente, bedarf vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung keiner weiteren Erörterung.

III.6. Eine Verpflichtung, bei der Bemessung der Ordnungsstrafe auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf Bedacht zu nehmen, bestand im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht. Die Strafbestimmung nach § 34 Abs. 3 AVG soll erreichen, dass die Kritik an einer Behörde oder an einem ihrer Organe sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (vgl. VwGH 20.11.1998, 98/02/0320).

Die verhängte Ordnungsstrafe ist somit geboten, um den Bf zu einer Änderung seines Verhaltens zu veranlassen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um einen, im Rahmen der Revisionsschranken gemäß Art. 133 Z 4 B-VG, anfechtbaren Beschluss (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 34 Rz 12 [Stand 1.1.2014, rdb.at]; *Fister/Fuchs/Sachs*, VwGVG, § 25 Anm. 8).

IV.2. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.3. Die konkrete Beurteilung einer Schreibweise als beleidigend und die Bemessung der daraus resultierenden Ordnungsstrafe sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

liegt schon deshalb nicht vor. Außerdem steht die Entscheidung im Einklang mit der oben dargestellten, bestehenden und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner